

Satzung

Inhalt

	Seite
§1 Name und Sitz	2
§2 Zweck des Vereins	2
§3 Gemeinnützigkeit	2
§4 Mitgliedschaft	3
§5 Mitgliedsbeiträge	3
§6 Organe des Vereins	3
§7 Mitgliederversammlung	3
§8 Einberufung der Mitgliederversammlung	4
§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	4
§10 Der Vorstand	5
§11 Geschäftsjahr	5
§12 Auflösung des Vereins	5
Unterschriften der Vereinsmitglieder	6

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „United Identity“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 88512 Mengen
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 1. der Jugendhilfe
 2. von Kunst und Kultur
 3. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Gedanke der Völkerverständigung
 4. der Entwicklungsarbeit
 5. des Sports
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Durchführung von Projekttagen, interkulturelle Veranstaltungen und kostenlosen Workshops in Bereichen der bildenden und darstellenden Künste und des Sports für Kinder und Jugendliche
 2. die Vernetzung von Künstlern, Sportlern, Musikern, Ernährungsberatern, Entwicklungshelfern und Sozialpädagogen untereinander, so wie ihre Anbindung an interkulturelle und soziale Einrichtungen
 3. die Vernetzung interkultureller Kreise miteinander und Durchführung interkultureller Veranstaltungen zur Förderung der Integration
 4. die Organisation von Veranstaltungen zum Thema Umweltbewusstsein, gesunde Ernährung und Kultur
 5. das Errichten von nachhaltigen Entwicklungsprojekten zur Unterstützung von Mensch und Natur auf internationaler Ebene

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand schriftlich zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluss
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von einem Monat zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders verdient hat zum Ehrenmitglied ernennen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Kassenprüfers
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 3. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 4. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 6. Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstands

- (3) Einmal Jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer bestimmt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebenen Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 1. die Änderung der Satzung
 2. die Auflösung des Vereins
 3. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
- (5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgänge kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet der Vorstand vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, so wählen die Mitglieder einen neuen Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind grds. ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass dem Vorstand für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:
 1. Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand gezahlt wird.
 2. Angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist befugt, Personen einzustellen und zu entlassen.

§11 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe, in den Bereichen der bildenden und darstellenden Künste, der Entwicklungsarbeit oder des Sports.

Mengen, den 28.10.2022